

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 10.04.2013

Genehmigtes
Protokoll

der 863. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 09. April 2013

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

Anwesend:

Berater:

Herr Thurian (SC 3)
Herr Fritzsche (I-SIS)
Herr Rindfleisch (I A)

Mitglieder:

Die Damen
Eberle
Salomo
und die Herren
Schröder
Stein
Frank
Ziegler
Zorn
und Zott

Gäste:

Frau Sabine Morgner (LSK-Kandidatin der
sonst. Mitarbeiter, Fak. II)
Frau Claudia Cifire (LSK-Kandidatin der
sonst. Mitarbeiter, I E)
Frau Jana Jungnickel (LSK-Kandidatin für die
Studierenden, Fakultät VII)

Protokoll:

Frau Rocho

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 862. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Antrag auf kostenneutrale Verlängerung des SRP „Planungslabor: Urban Research and Design Laboratory“ an der Fakultät VI	2-3
5.	Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgStuPO), 1. Lesung im AS am 17.04.2013	3-9
6.	Verschiedenes	10

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 862. Sitzung

Das Protokoll wird genehmigt.

TOP 3: Berichte

Der Vorsitzende berichtet zum weiteren Vorgehen der Benennung von LSK-Mitgliedern durch den AS: Da es mehr KandidatInnen in den Statusgruppen der sonstigen Mitarbeiter und der Studierenden als freie Plätze gibt, müssen die AS-StatusgruppenvertreterInnen, die die entsprechenden KandidatInnen benennen, eine Auswahl treffen oder alternativ die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder und im Anschluss eine Reihung der StellvertreterInnen festlegen. Zur rechtlichen Auslegung der Situation wird auf die email von K3-DS vom 09.04.2013 verwiesen, die im Nachgang zur Sitzung an alle LSK-Mitglieder und Kandidaten verteilt wurde.

TOP 4: Antrag auf kostenneutrale Verlängerung des Studienreformprojektes „Planungslabor: Urban Research and Design Laboratory“ an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf kostenneutrale Verlängerung bis 30.09.2014 vom 25.03.2013, Posteingang LSK-Geschäftsstelle: 26.03.2013

Antragstellerinnen: Dr. Daniela Konrad und Dr. Paola Alfaro d' Alençon

Personalmittel: Zwei 0,5 WM-Stellen mit Lehraufgaben

Zeitraum: 01.05.2014-30.09.2014 (5 Monate)

Bearbeitung: Frau Salomo und die Herren Schröder, Ziegler, Meyer, Marquardt sowie Zorn

Beschluss LSK 1/863-09.04.13

Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem zuständigen Vizepräsidenten für Studium und Lehre die **letztmalige und kostenneutrale** Verlängerung des Studienreformprojektes „Planungslabor: Urban Research and Design Laboratory“ an der Fakultät VI im o.g. Umfang bis 30.09.2014 zu befürworten.

Die LSK gratuliert zu den eingeworbenen Drittmitteln für den weiteren Ausbau des Projektes!

Die Einwerbung der zweckgebundenen Drittmittel basiert auf der gleichzeitigen Durchführung des Studienreformprojektes „Planungslabor: Urban Research and Design Laboratory“. Um diese Drittmittel im Förderzeitraum ausgeben zu können, bedarf es entsprechend der kostenneutralen Verlängerung des Studienreformprojektes. Die beantragten Stellen sollen nicht finanziell verlängert werden, sondern lediglich die Laufzeit soll für die eingestellten Personen entsprechend des Antrags angepasst werden. Die LSK empfiehlt die Finanzierung der Stellen aus dem Projekt für einen festgelegten Zeitraum komplett auf die Finanzierung durch die Drittmittel zu übertragen und anschließend die Finanzierung aus den Mitteln des Studienreformprojekteprogramms fortzusetzen. Für die Laufzeit der Fortführung der Stellen besteht der Grundsatz der Kostenneutralität gegenüber dem bisherigen Förderzeitraum. Die entsprechenden Details sollen durch das Projekt in Verbindung mit der Personalwirtschaft und der Personalstelle vereinbart werden. Die LSK ist über die endgültige Regelung durch das Projekt zu informieren.

Die finanziellen Mittel müssen innerhalb der Projektlaufzeit abgerufen werden. Ein verspäteter Mittelabruf (z.B. wegen verspäteter Einstellung) führt nicht zur Verlängerung der beschlossenen Projektlaufzeit.

Änderungen am Umfang oder an der Laufzeit (bei Personalstellen) der beantragten Mitteln müssen der LSK innerhalb der Projektlaufzeit vorgelegt werden. Die Projektlaufzeit hat mit dem erstmaligen Mittelabruf begonnen.

Die LSK erwartet die Vorlage eines Abschlussberichts zum verlängerten Förderzeitraum bis zum Ende der Projektlaufzeit.

Um die Studienreformprojekte bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiterinnen/-mitarbeiter während der Laufzeit des Projektes um:

- eine Veröffentlichung in der TU-intern
- Veröffentlichungen in entsprechenden Artikeln
- die Mitteilung von aktuellen Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im www präsentiert
- Präsentationen über den Stand auf Tagungen und Gremiensitzungen der LSK.

TOP 5: Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) – 1. Lesung

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 09.04.2013 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle vorab per email am 26.03.2013, 11.16 Uhr)
- Anlage 1 Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgStuPO)
- Anlage 2 Synopse (eingegangen LSK-Geschäftsstelle vorab per email am 28.03.2013, 12.28 Uhr)

Bearbeiter: die Mitglieder der LSK

AS Vorlage VP2	Eingang in der LSK (bearbeitbare Vorab-Version)	Beschluss LSK
09.04.2013	26.03.2013	09.04.2013

Beschluss LSK 2/863 – 09.04.13

Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat den Erlass der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die TU Berlin und die Weiterleitung an die zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Anmerkungen der LSK.

Allgemein

Die LSK dankt Herrn Fritzsche für die guten Unterlagen. Sie war im Diskussionsprozess innerhalb der AG AllgStuPO eingebunden, bedankt sich ausdrücklich für die konstruktive Diskussionsatmosphäre mit allen Beteiligten und trägt die dort gefundenen Formulierungen im Wesentlichen mit. Aus Sicht der LSK ergeben sich jedoch weiterhin Diskussionspunkte, auf die sie entweder hinweisen (gekennzeichnet mit „Hinweis“) möchte bzw. die aus Sicht der LSK im AS diskutiert (gekennzeichnet mit „Diskussion“) und beschlossen werden müssen sowie redaktionelle Hinweise am Ende der LSK-Stellungnahme.

Die LSK begrüßt die Überarbeitung und Neustrukturierung der AllgStuPO als zentrale Ordnung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß BerlHG § 31. Die AllgStuPO dient der besseren Studierbarkeit an der TU sowohl für alle Studierenden als auch die Lehrenden und die zuständigen Stellen der Verwaltung.

Sie will Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der gesamten Universität herstellen und ist damit ein wichtiges zentrales Dokument der TU. Die Formulierungen in der AllgStuPO legen nicht nur rechtsverbindliche Regelungen fest.

Ebenso verleihen sie dem Diskussionsprozess im Rahmen der Umgestaltung des Studienangebots auf Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Ausdruck.

Die Änderungen basieren auf den 2012 beschlossenen Änderungen der OTU und der AllgPO sowie der Ergänzung durch spezifische Paragraphen, die einerseits die Zuständigkeiten in den Bachelor- und Masterstudiengängen eindeutig formulieren und andererseits Grundlage für eine mögliche Systemakkreditierung bilden. In diesem Zusammenhang hat auch die AllgStuPO auch für das zu etablierende Campusmanagement für Studium und Lehre (SLM) eine zentrale Bedeutung. Hier geht die LSK von einem weiteren Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf der AllgStuPO bis zur Umsetzung des SLM innerhalb der kommenden 3 Jahre aus.

Die LSK schlägt vor, bei der Überarbeitung der Studiengänge die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen analog zur AllgStuPO zu jeweils einer gemeinsamen Ordnung zusammen zu legen. Entsprechend sollte an allen relevanten Stellen der AllgStuPO jeweils der Begriff „Studien- und Prüfungsordnung“ verwandt werden und nicht nur entweder „Studienordnung“ oder nur „Prüfungsordnung“.

Die LSK hält es für notwendig die Erstellung von Informations- und Beratungsmaterial für die Interpretation und Auslegung der einzelnen Abschnitte zu erstellen und bietet an, sich daran zu beteiligen.

Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Aktualisierung der Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen sowie eine entsprechende Handreichung, die abgestimmt und durch den AS genehmigt werden sollte.

Diskussionen und Hinweise

§ 1 (Hinweis)

Durch das Zusammenlegen von OTU, der Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren (beide gelten für alle Studierenden) und AllgPO (gilt nur für Bachelor- und Masterstudiengänge) ist der LSK unklar, ob die noch immatrikulierten Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen negative Auswirkungen im Sinne der Nichtfortführung des Studiums haben. Insbesondere die § 15, 17, 18, 22, 23, 24, 31 und 47 sind für diese Studierenden relevant und müssen auch für sie gelten. Die LSK geht davon aus, dass es für diese Studierenden keine Nachteile gibt.

§ 9 (Diskussion)

Aus Sicht der LSK gehört die Erstellung bzw. Überarbeitung einer Studien- und Prüfungsordnung ebenfalls in das Aufgabengebiet der Studiengangverantwortlichen in Nr. 1.).

§ 12 (Diskussion)

Die LSK schlägt vor, den vorliegenden Paragraphen entsprechend des derzeitigen Inhalts mit „Lehrendenkonferenz“ (in Abgrenzung zu Lehrkonferenz bzw. Studiengangkonferenz) zu bezeichnen, da hier vorrangig dem Kreis der Lehrenden der Austausch gewidmet ist. Die LSK fordert darüber hinaus die Einführung eines Paragraphen der entweder „Lehrkonferenz“ oder „Studiengangkonferenz“ heißen soll und zu der alle am Studiengangs Beteiligten (Lehrende, Studierende, wissenschaftliche und sonstige MitarbeiterInnen) einzuladen sind, um sich auszutauschen. Sie findet mindestens einmal jährlich unter Leitung der oder des Studiengangverantwortlichen statt.

§ 16 (1) Nr. 1 und Nr. 2 (Diskussion)

In (1) Nr. 1 und Nr. 2 ist nach Auffassung der LSK jeweils die Formulierung „oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ zu streichen. Das BerlHG § 14 (3) Nummer 2 verweist ausschließlich auf den Geltungsbereich des HRG (Deutschland) bezieht und damit aus Sicht der LSK die Rechtsgrundlage für diese Erweiterung nicht bekannt ist. In der BerlHZVO vom Dezember 2012 (gilt für zulassungsbeschränkte Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss) ist in § 4 allerdings auch die in der vorgelegten AllgStuPO vorhandene Einschränkung enthalten. Aus Sicht der LSK geht diese Verordnung damit weit über das BerlHG hinaus. Die LSK bittet die VertreterInnen der TU Berlin im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Änderung der BerlHZVO in diesem Punkt hinzuwirken. Nach Meinung der LSK bedeutet die Vorgabe der BerlHZVO für die TU Berlin, dass nur für zulassungsbeschränkte Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss diese Einschränkung zu beachten ist, für zulassungsfreie Bachelor- und Masterstudiengänge gibt es diese Vorgabe nicht. Da die BerlHZVO den Regelungen der TU Berlin übergeordnet ist, muss die Einschränkung hier nicht erwähnt werden.

§ 16 (1) Nr. 2 (Diskussion)

Die LSK schlägt vor, in Nr. 2 die Worte „sofern diese Pflichtbestandteil des Studiengangs an der TU Berlin sind“ am Ende zu ergänzen. Entsprechend des bereits vor der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen geltenden BerlHG § 14 (3) Nr. 2 ist die

Immatrikulation jedoch zu versagen, wenn „in dem gewählten Studiengang die vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden“ wurden. Durch die Umstellung der Studiengänge auf die Bachelor-/Masterstruktur sowie die Modularisierung und die damit einhergehende stärkere Profilierung der Hochschulen in Deutschland, ist es inzwischen aber auch bei den gleichen Studiengängen oft möglich, an einer Hochschule Leistungen zu erbringen, die in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule (hier der TU Berlin) nicht vorgeschrieben sind. Diese Studierenden dürfen wir nach der vorliegenden Regelung nicht an der TU immatrikulieren, wenn sie eine solche Leistung endgültig nicht bestanden haben. Aus diesem Grund schlägt die LSK die oben genannte Ergänzung vor. Die Entscheidung über diese Fälle liegt eindeutig bei den Prüfungsausschüssen gemäß § 20 (1). Ggf. kann der Vorschlag der LSK auch dort ergänzt werden. Die LSK regt an, dies ggf. in einem erläuternden Papier weiter auszuführen (siehe letzte Anmerkung unter Allgemeines).

§ 20 (1) (Hinweis)

Die LSK weist ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfungsausschüsse (PA) die Entscheidung über die Einstufung in das jeweilige Fachsemester treffen. Sie dürfen dabei nicht in ein niedrigeres Fachsemester „zurückstufen“, können nach Auffassung der LSK jedoch auch die Zulassung zu einem höheren Fachsemester aussprechen, obwohl noch nicht genügend Leistungspunkte entsprechend dieses Fachsemesters vorliegen. (Beispiel: Ein/e BewerberIn hat bereits 30 Leistungspunkte erworben, befindet sich jedoch schon im zweiten Fachsemester. Der PA darf den/die BewerberIn in das 3. Fachsemester einstufen obwohl nur 30 Leistungspunkte vorliegen. Der PA darf sie nicht in das 2. Fachsemester einstufen.) Die LSK sieht diese Interpretation der Regelung aus 2 Gründen für notwendig an:

1. Zum Zeitpunkt der Bewerbung (für das Wintersemester in der Regel 15.7. für zulassungsbeschränkte und 15.9. für zulassungsfreie Studiengänge, internationale Studiengänge teilweise noch früher) liegt in der Regel der Nachweis für die Leistungspunkte aus noch nicht vor (z.B. weil Leistungspunkte nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben werden, wegen später Prüfungstermine, weil die Prüfungsergebnisse in die Prüfungsakte übertragen werden müssen, wegen mehrsemestriger Module, ...).
2. Weil auch die Studierenden der TU Berlin in ein höheres Fachsemester kommen, obwohl sie nicht zwangsläufig die entsprechenden Leistungspunktzahlen vorweisen können.

§ 20 (6) Satz 4 (Diskussion)

Die LSK betrachtet das beschriebene Verfahren zu den Ergänzungsprüfungen in Satz 4 als unklar. Ergänzungsprüfungen haben nach Kenntnis der LSK keine Note („nicht ausreichend“ entspricht nach § 47 (1) der Note 5,0) sondern werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Entsprechend schlägt die LSK folgende Formulierung für Satz 4 vor: „Wird die Ergänzungsprüfung mit „bestanden“ bewertet, werden die Leistungen anerkannt. Wird die Ergänzungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, sind die Leistungen als reguläre Modulprüfungen abzulegen.“

Die LSK hat die Auffassung, dass Ergänzungsprüfungen derzeit kaum an der TU Berlin durchgeführt werden. Sie regt an, dies öfter anzubieten und diese Form ggf. in einem erläuternden Papier weiter auszuführen (siehe letzte Anmerkung unter Allgemeines).

§ 23 (8) Neu (Diskussion)

Die LSK empfiehlt den folgenden Satz als neuen Absatz 8 zu ergänzen: „Nach

Genehmigung des Studiums in Teilzeit erstellt auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass sich die Studentin oder der Student mit nicht mehr als der Hälfte der Arbeitszeit dem Studium widmet.“ Für Studierende, die auf Grund eines Teilzeitstudiums keinen Anspruch auf BAföG haben, kann nur dann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II mit einer gewissen Erfolgsaussicht gestellt werden, wenn sie sich mit nicht mehr als der halben Arbeitskraft dem Studium widmen. Entsprechend benötigen diese Studierenden einen Nachweis für die zuständigen Stellen darüber, wenn sie sich selbst in der Teilzeit auf die Grenze von nicht mehr als der Hälfte des Vollzeitstudiums verbindlich festlegen wollen.

§ 32 (Diskussion und Hinweis)

Die LSK empfiehlt in Satz 1 das Wort „mindestens“ nach dem Wort „sind“ zu ergänzen. Alle Studiengänge enthalten eine Abschlussarbeit, einige Studiengänge enthalten darüber hinaus auch Berufspraktika. Beides ist nicht zwangsläufig ein Modul, gehört aber zu den Studiengängen.

Der LSK ist unklar, was die in Satz 4 erwähnten tabellarischen Studiengangbeschreibungen im Anhang sein sollen. Sie schlägt vor, diesen Satz ggf. zu streichen.

§ 33 (2) (Diskussion und Hinweis)

In Satz 2 wird von der eindeutigen Formulierung in BerlHG § 22a (2) Satz 3 abgewichen. Die LSK schlägt vor die Worte „25 bis höchstens“ vor „30“ einzufügen.

Die Einführung der Modulgrößen von 6, 9 oder 12 LP als Regel führt dazu, dass viele Module überarbeitet werden müssen. Bei der Überarbeitung darf es nicht zu pauschalen Kürzungen oder Aufblähungen der Module kommen, sondern es muss eine inhaltliche Überarbeitung in einem angemessenen Zeitrahmen (nicht nur ein Jahr) stattfinden, um die neuen festen Modulgrößen zu erreichen. Darin sieht die LSK einen intensiven Diskussionsprozess, zu dem sie sich auch für frühzeitige Beratungen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus müssen aus Sicht der LSK einzelne Ausnahmen möglich und begründbar sein. Im Fall von hochschulübergreifenden Kooperationen, ist das TU-System nicht zwangsläufig übertragbar. Bewährte große Module sollten ebenfalls erhalten bleiben.

§ 33 (3) Satz 4 (Diskussion)

Die LSK regt an, in Satz 4 das Wort „auch“ vor „Modulbeschreibung“ zu ergänzen, da es aus Sicht der LSK immer einer deutschsprachige Modulbeschreibung geben muss und es für englischsprachige Module auch eine zusätzliche Übersetzung geben sollte. In der Praxis könnte das ggf. durch eine gemeinsame Modulbeschreibung geschehen, in der alles zweisprachig festgehalten ist.

§ 33 (4) Satz 3 (Diskussion)

Die LSK regt an, in Satz 3 die Worte „und streichen“ ersatzlos zu streichen. Einerseits kann ein Fakultätsrat selbstverständlich Module als Bestandteil eines Studiengangs „streichen“, ohne dass es hierzu einer weiteren Erläuterung bedarf. Allerdings müssen diese Module dazu Bestandteil des Studiengangs gewesen sein und dementsprechend mindestens in der Modulliste (Anhang zur fachspezifischen Prüfungsordnung) enthalten sein. Dieses „Streichen“ ist allerdings keine redaktionelle Änderung! Andererseits ermöglicht die Formulierung des Satzes 3 für den praktischen Umgang die Aufnahme weiterer Module als nicht redaktionelle Änderung, wenn sie zur Erreichung der Ziele des Studiengangs beitragen. Insofern passt die Formulierung „und streichen“ nicht zum Inhalt des Satzes 3.

§ 38 (Hinweis)

Die LSK schlägt vor, die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterprüfung gleichzeitig mit

der Immatrikulation durchzuführen. Durch einen gemeinsamen Vorgang, der Bestandteil des Immatrikulationsantrags ist, könnte aus Sicht der LSK sowohl der Aufwand für alle Beteiligten als auch Material eingespart werden.

§ 39 (1) Satz 1 (Vgl. auch Anmerkung 16.) (Diskussion)

Die LSK schlägt vor, die „Portfolioprüfung“ als „studienbegleitende Portfolioprüfung“ zu bezeichnen, um den studienbegleitenden Charakter dieser Prüfungsform noch eindeutiger herauszuheben. Entsprechend ist die Bezeichnung „Portfolioprüfung“ an allen weiteren Stellen durch „studienbegleitende Portfolioprüfung“ zu ersetzen.

§ 39 (2) Satz 4 (Diskussion)

Die LSK schlägt vor Satz 4 zu streichen. Die LSK geht davon aus, dass Vorleistungen für die Anmeldung zu einer Modulprüfung studienzeitverlängernd wirken können und oft nicht angemessen in der Modulbeschreibung bei der Berechnung des Zeitaufwandes berücksichtigt werden.

§ 45 (Hinweis)

Die LSK schlägt vor die „Portfolioprüfung“ als „studienbegleitende Portfolioprüfung“ zu bezeichnen, um den studienbegleitenden Charakter dieser Prüfungsform noch eindeutiger herauszuheben (Vgl. Anmerkung 14). Die Benennung und Ausgestaltung dieser für die TU wesentlichen Prüfungsform hat eine sehr hohe Bedeutung.

Die Ausgestaltung der Bestandteile der „studienbegleitenden Portfolioprüfung“ ist hauptsächlich durch die Modulverantwortlichen zu leisten, die bewertungsrelevanten Komponenten sind in der Modulbeschreibung zu dokumentieren und vor allem die Ausbildungskommissionen sowie Fakultätsräte haben die Aufgabe, grundlegende Beschlüsse zur Ausgestaltung zu fassen.

§ 49 (1) Satz 1 und Satz 4 (Diskussion)

Die LSK empfiehlt in Satz 1 das Wort „mindestens“ vor „zweimal“ einzufügen und in 4 das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ zu ersetzen. Die Festlegung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten ist eine Regelung der TU Berlin. Nach BerlHG § 30 (4) Satz 2 dürfen nichtbestandene Modulprüfungen „mindestens zweimal“ wiederholt werden.

§ 49 (4) (Diskussion)

Die LSK empfiehlt in Satz 1 die Worte „bis zum Ende des übernächsten Semesters“ durch die Worte „24 Monate nach“ zu ersetzen. Die festgelegten Fristen von bis zu 18 Monaten bilden einen Kompromiss aus der Diskussion zu diesem Punkt im Rahmen der überarbeiteten Fassung der geltenden AllgPO vom Sommer 2012. Sie sind aus Sicht der LSK jedoch immer noch zu niedrig.

Im Übrigen verweist sie auf die folgende grundsätzliche Diskussion zu Wiederholungsfristen:

Die LSK diskutiert ausführlich die Frage zur Festlegung der Frist, bis wann eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Grundsätzlich gibt es im BerlHG keine Regelung dazu, so dass die Entscheidung zur Festlegung einer Frist bei der TU selbst liegt. Das BerlHG regelt lediglich, dass es möglich ist, bei nicht ausreichend erbrachten Leistungen eine verpflichtende Studienberatung anbieten zu können (BerlHG § 28(3)). Für das Ablegen des ersten Prüfungsversuchs gibt es an der TU keine Frist. Ist das Prüfungsverfahren einmal begonnen, gibt es derzeit aber eine Frist von bis zu 18 Monaten, innerhalb derer eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden muss.

Darüber hinaus gibt es keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Zwangsanmeldung zu einer Prüfung, die explizit einen Eingriff in die Studienfreiheit bzw. die Berufswahlfreiheit

(Art. 12 (1) GG) darstellt. Eingriffe in die Berufswahlfreiheit unterliegen dem Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Eine Möglichkeit in Satzungen explizit festzulegen, dass Prüfungen in einer bestimmten Frist absolviert werden, existiert nur in §28(3). "[...]Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und Satz 2 der Student oder die Studentin" verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren." Die Voraussetzungen für "diesen Fall" sind in der AllgStuPO nicht gegeben, so dass keine Frist festgelegt werden DARF. Grundsätzlich sollten die Struktur und das Angebot von Beratungen zum Studium aus Sicht der LSK verbessert werden. Durch die Festlegung von Fristen verlagert die Universität die Verantwortung einseitig stärker auf die Studierenden.

Redaktionelle Hinweise

Inhaltsverzeichnis

Der „§ 9 Studiengangverantwortliche“ muss umbenannt werden in „§9 Studiengangbeauftragte“.

§ 15

Die LSK schlägt vor, das Wort „internationaler“ im Namen des Paragraphen zu streichen, da (1) nicht nur für diese Zielgruppe gilt.

§ 17 (1) und (2) (Hinweis)

Der Verweis muss jeweils auf § 15 (2) aktualisiert werden.

§ 46 (5)

Die LSK schlägt vor den Satz „Mindestens eine oder einer der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss im Studiengang prüfungsberechtigt sein.“ am Ende von (5) zu ergänzen. Die bisherige Formulierung in (7) zu den GutachterInnen erstreckt sich ausschließlich auf den Fall der Gruppenarbeit.

§ 46 (9) Satz 2

Kann gestrichen werden, da dieser Satz identisch zu (6) Satz 4 ist.

§ 48 (2)

In (2) muss in Satz 4 der Bezug von „prüfungsrelevanten Studienleistungen“ auf „studienbegleitende Portfolioprüfung“ aktualisiert werden.

§ 49 (6)

Die LSK empfiehlt im letzten Satz die Worte: „Prüfung, die“ durch „zugehörigen Modulprüfung des Moduls, das“ zu ersetzen. Ein Modul kann nicht durch eine Prüfung ersetzt werden.

§ 50 alle Absätze sowie § 51 (3) (Hinweis)

Die LSK empfiehlt die Worte: „bewertungsrelevante Studienleistungen“ bzw. „Teilleistungen“ durch die Worte „studienbegleitende Prüfungselemente“ zu ersetzen, die in § 45 eingeführt wurden.

§ 51 (4) (Hinweis)

Die LSK empfiehlt den fehlenden Verweis auf „§ 20“ hinter dem Wort „nach“ einzufügen.

§ 53 (3) und (5) (Hinweis)

Die LSK empfiehlt das jeweils erste Wort „Prüfungsordnung“ durch „Ordnung“ zu ersetzen, da es sich auf die AllgStuPO bezieht und diese mehr als eine Prüfungsordnung ist.

TOP 7: Verschiedenes

Der Vorsitzende unterbreitet für die Unterkommissionssitzung zur Fakultät IV den Vorschlag 15.04.2013 um 11.00 Uhr. Nach der Benennung der neuen Mitglieder durch die AS-StatusgruppenvertreterInnen wird es eine Einführung für diese Mitglieder geben.

Die Studierenden werden informiert, dass in der Strukturkommission Mitgliederplätze vakant sind und gebeten Interessierte dahingehend anzusprechen.

Die nächste ordentliche Sitzung findet am 23.04.2013, um 14.15 Uhr im H 2035 statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

gez. Rocho